

zum Formular „Anzeige über die Verbrennung von Käferholz / Schnittgutabfälle sowie das Abbrennen eines Lagerfeuers / Johannifeuer

Meldung Johanni- und Sonnwendfeuer

Ein Johanni- und Sonnwendfeuer wird nur im **Zeitraum Juni - Juli** anerkannt (genauer Termin wird von Jahr zu Jahr bekannt gegeben).

Er werden nur allgemein zugängliche Feuer zu Zwecken der Brauchtumpflege anerkannt, nicht Feuer im privaten Bereich.

Es muss mind. eine Woche zuvor vom Verantwortlichen mit Namen, Anschrift und Veranstaltungsort bei

- der Gemeinde
- der Feuerwehr
- dem Landratsamt Cham
AB 512 Abfallrecht/Umweltschutz,
Telefon 09971/78-370 oder 78-369
Fax: 09971/845-370 oder 845-369
E-Mail: umweltschutz@lra.landkreis-cham.de

gemeldet werden.

Das Formular („Anzeige über die Verbrennung von Käferholz / Schnittgutabfälle sowie das Abbrennen eines Lagerfeuers / Johannifeuer“) ist auf der Homepage des Landkreises Cham (www.landkreis-cham.de) unter Formularsuche (Buchstabe F) oder bei der Gemeinde erhältlich.

Bei Feuern auf Flächen mit einer Entfernung von weniger als 100 Meter zum Wald ist eine Genehmigung durch das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham, Außenstelle Waldmünchen, Telefonnummer 09972/943020** erforderlich.

Als Brennmaterial darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden. Lackierte bzw. beschichtete Hölzer (z.B. alte Fenster und Türen), Sperrmüll oder Kunststoffe sind unzulässig.

Meldung sonstiger Feuer (z. B. Käferholz, pflanzliche Abfälle)

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich **verboten (vgl. zusätzliches Merkblatt)**.

Auch **das Verbrennen dieser Abfälle** muss, wie bei Johanni- und Sonnwendfeuer, **gemeldet** werden bei:

- der Gemeinde
- der Feuerwehr
- dem Landratsamt Cham
AB 512 Abfallrecht/Umweltschutz,
Telefon 09971/78-370 oder 78-369
Fax: 09971/845-370 oder 845-369
E-Mail: umweltschutz@lra.landkreis.cham.de

Das Formular („Anzeige über die Verbrennung von Käferholz / Schnittgutabfälle sowie das Abbrennen eines Lagerfeuers / Johannifeuer“) ist auf der Homepage des Landkreises Cham (www.landkreis-cham.de) unter Formularsuche (Buchstabe F) oder bei der Gemeinde erhältlich.

zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle

vgl. auch Art. 17 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG); Verordnung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen (PflAbfV) und Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

➤ **Abfälle aus der Forstwirtschaft**

Verbrennen am Anfallsort zulässig:

- wenn aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich (z.B. **zur Borkenkäferbekämpfung durch Verbrennen des befallenen Materials Astholz, Reisig, Rinde**) im Wald

➤ **Abfälle aus der Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau**

Verbrennen am Anfallsort zulässig:

- wenn Einarbeitung nicht möglich
- im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung bei
 - krautigen Abfällen (z. B. Kartoffelkraut)
 - holzigen Abfällen aus Obst- und Weinbau
 - strohigen Abfällen (Getreidestroh, verregnetes Heu)
- wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen (Abgabe an Dritte, Verwendung im eigenen Betrieb, Einarbeitung)
- außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile

➤ **Abfälle aus sonstigen Gärten**

Verbrennen am Anfallsort zulässig:

- soweit keine anderweitige Verwertungsmöglichkeit
- außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen generell verboten!

Allgemeine Informationen

Grundsatz: Unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn für die Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann!

Feuerstellen: Kein flächiges Verbrennen, nicht zu viele oder zu große Feuerstellen anlegen. Keine Feuerstellen über Baumstümpfen/Stöcken entzünden! (In alten, morschen Baumstümpfen und Stöcken kann sich die Glut lange halten und noch nach Tagen ein unkontrolliertes Feuer ausbrechen!) Als Feuerstellen möglichst Blößen und Wege benutzen.

Schutzstreifen: Im Umkreis des Feuers ist auf mindestens 5 m Breite alles Brennbares zu entfernen. Hitzestrahlung beachten! - Durch Entfernen des Auflagehumus bis zum Mineralboden sollte rings um die Feuerstelle ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite angelegt werden.

Witterung: Feuer bei stärkerem Wind sofort löschen! Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr! Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungsstufen 4 und 5) wird dringendst empfohlen, vom Borkenkäfer befallenes Material nur außerhalb des Waldes (Mindestabstand 100 m - Art. 17 BayWaldG!) und auf freigelegtem Mineralboden (z. B. gepflügter Acker) zu verbrennen.

Zündhilfen: Das Entzünden des Feuers mit umweltgefährdenden Mitteln (z. B. Altöl, Kraftstoffe) ist verboten!

Kontrolle: Das Feuer ist ständig unter **Aufsicht** zu halten, und zwar von mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähigen, über 16 Jahre alten Personen, die mit zum Löschen geeignetem Gerät (Schaufel, Spaten etc.) ausgestattet sind.

- Zeit:** Das Verbrennen ist nur an **Werktagen** von **8.00 bis 18.00 Uhr** erlaubt; wenn Belästigungen im Bereich bebauter Grundstücke nicht zu erwarten sind, kann bereits ab 6.00 Uhr begonnen werden. Das Beschicken der Feuerstelle sollte rechtzeitig (Mittag, früher Nachmittag) beendet werden, um bei Arbeitsende keine Probleme mit dem Ablöschen zu bekommen.
- Abstände:** Außer bei starkem Wind entstehen durch Rauch oder Funkenflug im Allgemeinen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, wenn das vom Borkenkäfer befallene Material verbrannt wird im Mindestabstand von:
300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Stoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtung.
75 m zu Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, Bahnlinien.
10 m zu öffentlichen Feldwegen.
- Information:** Zur Vermeidung von Fehlalarm: Ort und Zeit der Verbrennungsaktion der Gemeinde, der örtlichen Feuerwehr, und dem Landratsamt Cham, AB 512 Abfallrecht/ Umweltschutz, melden (*Formular: „Anzeige über die Verbrennung von Käferholz / Schnittgutabfälle sowie das Abrennen eines Lagerfeuers / Johannifeuer“* unter www.landkreis-cham.de > Formularsuche > Buchst. F).
- Sicherheit:** **Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein!**
Für alle Fälle - Handy und Rufnummer 112 bereithalten!